



Resolution 2360 (2017)**verabschiedet auf der 7981. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. Juni 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und *unter Betonung* der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Bevölkerung zu schützen, insbesondere vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht (S/2016/1102) der mit Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („Sachverständigengruppe“), deren Mandat gemäß den Resolutionen 1807 (2008), 1857 (2008), 1896 (2009), 1952 (2010), 2021 (2011), 2078 (2012), 2136 (2014), 2198 (2015) und 2293 (2016) verlängert wurde,

unter entschiedenster Verurteilung der Tötung von zwei Mitgliedern der Sachverständigengruppe, die die Anwendung des Sanktionsregimes in der Region Zentral-Kasai überwachten, *mit dem Ausdruck* seines tiefsten Mitgeföhls für die Angehörigen der Opfer, die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Chiles und Schwedens sowie für die Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo und das Sekretariat der Vereinten Nationen und *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts des ungewissen Verbleibs der vier kongolesischen Begleiter,

erneut darauf hinweisend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Tötung der zwei Mitglieder der Sachverständigengruppe zügig und umfassend untersuchen und die Täter vor Gericht stellen muss, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auffordernd*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei den Untersuchungen der Vereinten Nationen sowie etwaigen strafrechtlichen Ermittlungen

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 27. Juli 2017 (gilt nur für Deutsch).



Schwedens oder der Vereinigten Staaten von Amerika zu kooperieren, und in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass der Generalsekretär eine Kommission der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Umstände des Todes der beiden Sachverständigen eingesetzt sowie die Entschlossenheit der Vereinten Nationen bekundet hat, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass die Täter vor Gericht gestellt werden,

unter Hinweis auf die strategische Bedeutung der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region („Rahmenabkommen“) und *mit der erneuten Aufforderung* an alle Unterzeichner, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Abkommen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, um die tieferen Konfliktursachen anzugehen und den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen,

unter Hinweis auf die von allen Staaten der Region nach dem Rahmenabkommen eingegangene Verpflichtung, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer einzumischen und bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch ihnen irgendeine Art der Hilfe oder Unterstützung zu gewähren, und *in Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Verurteilung jeder inländischen oder ausländischen Unterstützung, namentlich finanzieller, logistischer und militärischer Unterstützung, für in der Region aktive bewaffnete Gruppen,

weiter höchst besorgt über die Sicherheits- und humanitäre Lage, die nach wie vor gravierende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hat, *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über den starken Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo in letzter Zeit, *ferner mit dem erneuten Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis angesichts der anhaltenden militärischen Aktivitäten ausländischer und einheimischer bewaffneter Gruppen und des Schmuggels natürlicher Ressourcen aus Kongo, insbesondere von Gold und Elfenbein, und *betonend*, wie wichtig die Neutralisierung aller bewaffneten Gruppen ist, insbesondere der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der Allianz der demokratischen Kräfte, der Widerstandsarmee des Herrn und aller anderen bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo, im Einklang mit Resolution 2348 (2017),

unter Verurteilung der in den vergangenen Monaten in der Region Kasai beobachteten Gewalt und unter Bekundung seiner ernststen Besorgnis über die in dieser Region angeblich begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, *mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die von lokalen Milizen in dieser Region begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die Einziehung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie die Angriffe auf Sicherheitskräfte der Demokratischen Republik Kongo und Symbole staatlicher Autorität, *ferner unter Bekundung seiner ernststen Besorgnis* über die jüngsten Berichte über 42 Massengräber und die Tötung von Zivilpersonen durch Angehörige der Sicherheitskräfte der Demokratischen Republik Kongo, die allesamt Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen können,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig und dringend rasche und transparente Untersuchungen der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in der Region Kasai sind, *ferner erneut seine Absicht erklärend*, genau die Fortschritte der Ermittlungen zu verfolgen, die entsprechend der Ankündigung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo gemeinsam von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) und dem Gemeinsamen Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union im Hinblick auf diese Verstöße, insbesondere im Hinblick auf die unverhältnismäßige Gewaltanwendung, durchgeführt wer-

den, um alle Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, und die Ergebnisse dieser Ermittlungen *mit Interesse erwartend*,

unter Verurteilung der brutalen Tötung von mehr als 600 Zivilpersonen im Gebiet Beni seit Oktober 2014, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung, die weiterhin von bewaffneten Gruppen, insbesondere der Allianz der demokratischen Kräfte, ausgeht, und über die anhaltende Gewalt in dieser Region, *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts von Berichten über eine Zusammenarbeit zwischen Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und bewaffneten Gruppen auf lokaler Ebene, insbesondere aktueller Berichte, denen zufolge einzelne Offiziere der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo für die Unsicherheit im Gebiet Beni mitverantwortlich sind, *mit der Forderung*, dass Untersuchungen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und auf die Verpflichtung *hinweisend*, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in ihrem Schreiben vom 15. Juni 2016 (S/2016/542) eingegangen ist,

ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die zunehmende Behinderung des humanitären Zugangs im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der Unsicherheit und der Gewalt sowie der wiederholten Angriffe auf humanitäre Akteure und Güter, *unterstreichend*, dass aufgrund dieser Taten eine Benennung nach Ziffer 2 dieser Resolution möglich ist, und *mit der Aufforderung* an alle Konfliktparteien, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität der humanitären Akteure zu achten,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die dauerhafte Demobilisierung der ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März (M23) abzuschließen, *betonend*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass ihre Exkombattanten sich nicht neu formieren oder sich anderen bewaffneten Gruppen anschließen, und *mit der Forderung* nach einer rascheren Umsetzung der Erklärungen von Nairobi und einer rascheren Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung der Exkombattanten der M23, einschließlich durch die Beseitigung der Hindernisse für die Repatriierung, in Abstimmung mit den betroffenen Staaten der Region,

unter Verurteilung der illegalen Ströme von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes, einschließlich ihrer Weitergabe an bewaffnete Gruppen und zwischen diesen, unter Verstoß gegen die Resolutionen 1533 (2004), 1807 (2008), 1857 (2008), 1896 (2009), 1952 (2010), 2021 (2011), 2078 (2012), 2136 (2014), 2198 (2015) und 2293 (2016), und seine Entschlossenheit *bekundend*, die Durchführung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag *aner kennend*, den das vom Rat verhängte Waffenembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Demokratischen Republik Kongo sowie zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten und der Reform des Sicherheitssektors leistet,

unterstreichend, dass die transparente und wirksame Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen und die Beendigung des illegalen Handels und Schmuggels dieser Ressourcen für den dauerhaften Frieden und die dauerhafte Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo ausschlaggebend sind, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den illegalen Handel damit durch bewaffnete Gruppen und über die negativen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Naturschutzgebiete, *in Würdigung* der Anstrengungen der Parkwächter der Demokratischen Republik Kongo und anderer Personen, die diese Gebiete zu schützen versuchen, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *ermutigend*, ihre Anstrengungen zum Schutz dieser Ge-

bierte fortzusetzen, und *betonend*, dass er die Souveränität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über die natürlichen Ressourcen des Landes voll achtet und dass diese die Verantwortung für die wirksame Bewirtschaftung dieser Ressourcen trägt,

unter Hinweis darauf, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, einschließlich der Wilderei und des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, dem unerlaubten Handel mit diesen Ressourcen und der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen schüren und verschärfen, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und die beteiligten Regierungen ermutigend, ihre regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen fortzusetzen, und in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig die regionale Zusammenarbeit und die Vertiefung der wirtschaftlichen Integration unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Ausbeutung natürlicher Ressourcen ist,

unter Hinweis auf die Feststellung der Sachverständigengruppe, dass es zwar positive Bemühungen hinsichtlich des Handels mit Mineralen und der Systeme zu ihrer Rückverfolgung gibt, dass Gold jedoch nach wie vor eine ernste Herausforderung darstellt, *unter Hinweis* auf die Erklärung von Lusaka der Sondertagung der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der Region der Großen Seen und ihre Forderung an die Industrie, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen, *in Würdigung* der Entschlossenheit und der Fortschritte der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen in dieser Frage und *unterstreichend*, dass es entscheidend ist, dass die Regierungen der Region und die Handelszentren, insbesondere die an der Goldraffinerie und am Goldhandel beteiligten, verstärkte Anstrengungen unternehmen, um die Wachsamkeit gegenüber dem Schmuggel zu erhöhen und Praktiken einzudämmen, die die regionalen Bemühungen der Demokratischen Republik Kongo und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen untergraben könnten,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von Berichten, wonach bewaffnete Gruppen sowie Elemente der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo weiterhin am illegalen Handel mit Mineralen, an der illegalen Gewinnung von Holzkohle und Holz und dem illegalen Handel damit sowie an Wilderei und dem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligt sind,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den fortdauernden schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht gegenüber Zivilpersonen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, namentlich den summarischen Hinrichtungen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, die von bewaffneten Gruppen begangen werden,

unter Hinweis darauf, dass die vollständige und rechtzeitige Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, die Legitimität der Übergangsinstitutionen zu fördern, *betonend*, wie entscheidend wichtig ein friedlicher und glaubwürdiger Wahlzyklus im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung für die anhaltende Stabilisierung und Festigung der verfassungsmäßigen Demokratie in der Demokratischen Republik Kongo ist, *mit der Forderung* nach der umgehenden Durchführung der im Abkommen festgelegten vertrauensbildenden Maßnahmen, so auch durch die Beendigung der Einschränkungen des politischen Handlungsspielraums in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen von Angehörigen der politischen Opposition und der Zivilgesellschaft, sowie der Einschränkungen der Grundfreiheiten wie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung,

einschließlich der Pressefreiheit, *ferner betonend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner alles Nötige tun, um die Vorbereitungen für die Wahlen ohne weitere Verzögerungen zu beschleunigen, einschließlich der Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen, und für ein Umfeld zu sorgen, das der friedlichen und alle Seiten einschließenden politischen Betätigung und der Abhaltung von Wahlen entsprechend dem Abkommen vom 31. Dezember 2016 förderlich ist,

nach wie vor tief besorgt angesichts von Berichten über einen Anstieg schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von einigen Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, des Nationalen Nachrichtendienstes, der Republikanischen Garde und der Kongolesischen Nationalpolizei begangen werden, alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, Gewalt und Provokationen zu unterlassen und die Menschenrechte zu achten, und *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Gewalt einhalten muss,

daran erinnernd, wie wichtig es ist, in allen Reihen der Sicherheitskräfte des Landes die Straflosigkeit zu bekämpfen, und *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortsetzen und die Professionalität ihrer Sicherheitskräfte gewährleisten muss,

mit der Forderung, dass alle Verantwortlichen für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe, namentlich wenn dabei Gewalt angewandt oder Missbrauchshandlungen an Kindern und Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt begangen wurden, rasch festgenommen, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie *unter Hinweis* auf die am 18. September 2014 angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die an dem bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien (S/AC.51/2014/3),

unter Begrüßung der Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Beraterin des Präsidenten für sexuelle Gewalt und die Einziehung von Kindern, in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der MONUSCO den Aktionsplan zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo umzusetzen und die Straflosigkeit für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich der durch Angehörige der Streitkräfte begangenen sexuellen Gewalt, zu bekämpfen,

feststellend, wie entscheidend wichtig die wirksame Anwendung des Sanktionsregimes ist, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und zu Anstrengungen zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit *ermutigend*,

unterstreichend, wie grundlegend wichtig es ist, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo („Ausschuss“) entsprechend Abschnitt 11 der Richtlinien des Ausschusses zeitnah und detailliert in Bezug auf Rüstungsgüter, Munition und Ausbildung zu benachrichtigen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Sanktionsregime

1. *beschließt*, die in den Ziffern 1 bis 6 der Resolution 2293 (2016) festgelegten Maßnahmen und bekräftigten Bestimmungen bis zum 1. Juli 2018 zu verlängern, und *beschließt*, die Bestimmungen der vorliegenden Resolution nach Vorlage des in Ziffer 5 genannten Schlussberichts der Sachverständigengruppe bis zum 31. Oktober 2017 zu überprüfen;

2. *bekräftigt*, dass die in Ziffer 5 der Resolution 2293 (2016) genannten Maßnahmen auf vom Ausschuss benannte Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen nach Ziffer 7 der Resolution 2293 (2016) vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo untergraben;

3. *beschließt*, dass zu diesen Handlungen die Planung, Steuerung und Förderung von Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der MONUSCO oder Personal der Vereinten Nationen, einschließlich der Sachverständigengruppe, oder die Beteiligung an solchen Angriffen gehören;

Sachverständigengruppe

4. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 1. August 2018 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 1. Juli 2018 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss wieder einzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Gruppe heranzuziehen;

5. *verlängert* aufgrund der außergewöhnlichen Umstände, unter denen die Sachverständigengruppe gegenwärtig arbeitet, und unter Berücksichtigung des Schreibens des Vorsitzenden des Ausschusses vom 15. Juni 2017 an den Präsidenten des Sicherheitsrats die Frist für die Vorlage des Schlussberichts der Sachverständigengruppe bis zum 15. August 2017;

6. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihr nachstehend zusammengefasstes Mandat zu erfüllen und dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 30. Dezember 2017 einen Halbzeitbericht und spätestens am 15. Juni 2018 einen Schlussbericht vorzulegen sowie dem Ausschuss monatliche Berichte vorzulegen, ausgenommen in den Monaten, in denen der Halbzeit- und der Schlussbericht fällig sind;

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines Mandats behilflich zu sein, so auch durch die Bereitstellung von Informationen an den Ausschuss, die für die mögliche Benennung von Personen und Einrichtungen sachdienlich sind, die möglicherweise den in Ziffer 2 dieser Resolution beschriebenen Aktivitäten nachgehen;

b) Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichteinhaltung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

c) zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben, wie die Kapazitäten der Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen in der Region, zur Gewährleistung der

wirksamen Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen verbessert werden können;

d) Informationen über die regionalen und internationalen Netzwerke zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren, über die bewaffnete Gruppen und kriminelle Netzwerke in der Demokratischen Republik Kongo Unterstützung erhalten;

e) Informationen über die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie damit zusammenhängender militärischer Hilfe, namentlich über Netzwerke illegalen Handels, und den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial von den Sicherheitskräften der Demokratischen Republik Kongo an bewaffnete Gruppen zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

f) Informationen über diejenigen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in der Demokratischen Republik Kongo begangen haben, einschließlich Angehöriger der Sicherheitskräfte, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

g) die Wirkung der in Ziffer 21 dieser Resolution genannten Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit von Mineralen zu bewerten und die Zusammenarbeit mit anderen Foren fortzusetzen;

h) dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der Personen und Einrichtungen behilflich zu sein, die den mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen, unter anderem durch die Bereitstellung von Identifizierungsangaben und zusätzlichen Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

7. *bekundet* der Sachverständigengruppe seine volle Unterstützung und fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die MONUSCO, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, *ermutigt* ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und *verlangt erneut*, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals gewährleisten und dass alle Parteien und alle Staaten, namentlich die Demokratische Republik Kongo und die Länder der Region, ungehinderten und sofortigen Zugang gewähren, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

8. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit den anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppen aktiv zusammenzuarbeiten, soweit dies für die Erfüllung des ihr erteilten Mandats zweckdienlich ist;

Bewaffnete Gruppen

9. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Region operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und die Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Friedenssicherungskräfte der MONUSCO und humanitäre Akteure, summarische Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Einziehung und Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, und *wiederholt*, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

10. *verlangt*, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandsarmee des Herrn und alle anderen in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von

Gewalt und anderen destabilisierenden Aktivitäten, einschließlich der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, einstellen, sich sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen und alle Kinder in ihren Reihen freilassen und demobilisieren;

Nationale und regionale Verpflichtungen

11. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo im Hinblick auf die Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten bisher erzielt hat, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, auch weiterhin die Zusagen, die sie in dem mit den Vereinten Nationen unterzeichneten Aktionsplan und zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt abgegeben hat, vollständig umzusetzen und innerhalb der gesamten militärischen Befehlskette, auch in entlegenen Gebieten, bekannt zu machen, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo ferner *auf*, sicherzustellen, dass Kinder nicht unter dem Vorwurf der Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden;

12. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Bekämpfung und Prävention sexueller Gewalt in Konflikten, einschließlich der Fortschritte im Kampf gegen die Straflosigkeit, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, ihren im Aktionsplan gegebenen Zusagen zur Beendigung der von ihren Streitkräften begangenen sexuellen Gewalt und sonstigen Rechtsverletzungen nachzukommen und weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen, und vermerkt, dass die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo möglicherweise in kommenden Berichten des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt wieder genannt werden, wenn sie dies nicht tut;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch mittels ihrer laufenden Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, *legt* der MONUSCO *nahe*, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in dieser Hinsicht behilflich zu sein, und *fordert* alle Unterzeichner des Rahmenabkommens *auf*, ihre Verpflichtungen auch weiterhin umzusetzen und zu diesem Zweck uneingeschränkt miteinander und mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie mit der MONUSCO zusammenzuarbeiten;

14. *erinnert* daran, dass es für diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region verantwortlich sind, keine Straflosigkeit geben darf, und *fordert* in dieser Hinsicht die Demokratische Republik Kongo, alle Länder der Region und die anderen betroffenen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Täter, einschließlich derjenigen im Sicherheitssektor, vor Gericht zu bringen und zur Verantwortung zu ziehen;

15. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Sicherheit der Bestände von Rüstungsgütern und Munition, die Rechenschaftspflicht für diese und ihre Verwaltung weiter zu stärken, mit Unterstützung internationaler Partner, bei Bedarf und auf Antrag auf aktuelle Berichte über die Umleitung zu bewaffneten Gruppen zu reagieren und dringend ein nationales Programm zur Kennzeichnung von Waffen, insbesondere von staatseigenen Feuerwaffen, entsprechend den durch das Protokoll von Nairobi und das Regionalzentrum für Kleinwaffen festgelegten Normen durchzuführen;

16. *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die staatliche Autorität und die staatlichen Strukturen im Osten des

Landes zu stärken, einschließlich durch eine wirksame Reform des Sicherheitssektors, die die Reform des Heeres, der Polizei und des Justizsektors ermöglicht, und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beenden, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, im Einklang mit ihren nationalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen;

17. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle maßgeblichen Parteien *nachdrücklich auf*, das Umfassende und alle Seiten einschließende politische Abkommen vom 31. Dezember 2016 rasch durchzuführen und für ein Umfeld zu sorgen, das einem freien, fairen, glaubhaften, inklusiven, transparenten, friedlichen und fristgerechten Wahlprozess, der mit der kongolesischen Verfassung im Einklang steht, förderlich ist, und *weist* auf alle relevanten Ziffern der Resolution 2348 (2017) *hin*;

18. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, wirksame Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass in oder aus ihrem Hoheitsgebiet keinerlei Unterstützung für bewaffnete Gruppen geleistet wird, die in der Demokratischen Republik Kongo aktiv sind oder sie durchqueren, unterstreicht dabei die Notwendigkeit, gegen die Unterstützungsnetzwerke, die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten, die Finanzierung und die Rekrutierung der in der Demokratischen Republik Kongo aktiven bewaffneten Gruppen sowie gegen die laufende Zusammenarbeit auf lokaler Ebene zwischen Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und bewaffneten Gruppen vorzugehen, und *fordert* alle Staaten *auf*, Schritte zu unternehmen, um in ihren Ländern ansässige Anführer und Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und anderer bewaffneter Gruppen gegebenenfalls zur Rechenschaft zu ziehen;

Natürliche Ressourcen

19. *ermutigt ferner* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sich weiter zu bemühen, Fragen der illegalen Ausbeutung und des Schmuggels von natürlichen Ressourcen anzugehen, und auch diejenigen Elemente der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zur Rechenschaft zu ziehen, die sich am unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, insbesondere Gold und aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten, beteiligen;

20. *betont*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Finanzierung bewaffneter Gruppen zu unterbinden, die durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, namentlich Gold oder aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten, an destabilisierenden Aktivitäten beteiligt sind;

21. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der von der Sachverständigengruppe und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegten Leitlinien zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette von Mineralen, *anerkennt* die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Umsetzung von Systemen der Rückverfolgbarkeit von Mineralen und *fordert* alle Staaten *auf*, der Demokratischen Republik Kongo, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und den Ländern in der Region der Großen Seen beim Aufbau eines verantwortungsvollen Handels mit Mineralen behilflich zu sein;

22. *begrüßt* die von den Regierungen in der Region ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der Leitlinien der Sachverständigengruppe zur Sorgfaltspflicht, namentlich die Übernahme des Regionalen Zertifizierungsmechanismus der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen in ihre nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und gemäß internationaler Praxis, *ersucht* um die Ausweitung des Zertifizierungsverfahrens

auf die anderen Mitgliedstaaten in der Region, und *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, die Leitlinien zur Sorgfaltpflicht auch weiterhin stärker bekannt zu machen, unter anderem indem sie den Importeuren, Verarbeitungsbetrieben, einschließlich Goldraffinerien, und Verbrauchern kongolesischer mineralischer Produkte eindringlich nahelegen, im Einklang mit Ziffer 19 der Resolution 1952 (2010) ihrer Sorgfaltpflicht nachzukommen;

23. *ermutigt* die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und ihre Mitgliedstaaten, mit den derzeit in der Demokratischen Republik Kongo operierenden Industriemechanismen eng zusammenzuarbeiten, um die Nachhaltigkeit, Transparenz und Rechenschaftlichkeit der Operationen zu gewährleisten, und *anerkennt* und *befürwortet* ferner die anhaltende Unterstützung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo für die Einführung von Systemen für Rückverfolgbarkeit und Sorgfaltpflicht, die die Ausfuhr von Gold aus dem Kleinbergbau ermöglichen;

24. *ermutigt* die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen *auch weiterhin*, die technischen Kapazitäten bereitzustellen, die benötigt werden, um die Mitgliedstaaten in ihrem Kampf gegen die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu unterstützen, *stellt fest*, dass einige Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen bedeutende Fortschritte erzielt haben, und *empfiehlt* allen Mitgliedstaaten, das regionale Zertifizierungssystem vollständig umzusetzen und im Einklang mit Ziffer 19 der Resolution 1952 (2010) Statistiken über den Handel mit Mineralen vorzulegen;

25. *ermutigt* alle Staaten, ihre Bemühungen zur Beendigung des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen, insbesondere im Goldsektor, fortzusetzen und die Mittäter und Gehilfen des unerlaubten Handels zur Rechenschaft zu ziehen, im Rahmen der umfassenderen Anstrengungen, die verhindern sollen, dass mit Sanktionen belegte Einrichtungen, bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke, einschließlich derer, denen Mitglieder der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo angehören, vom unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen profitieren;

26. *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 7 bis 9 der Resolution 2021 (2011) und *fordert* die Demokratische Republik Kongo und die Staaten in der Region der Großen Seen *auf*, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen, die an der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, namentlich an Wilderei und dem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, beteiligt sind, zu ermitteln und sie zu bekämpfen, und ihre Zollbehörden zur verstärkten Kontrolle der Aus- und Einfuhren von Mineralen aus der Demokratischen Republik Kongo anzuweisen;

Rolle der MONUSCO

27. *verweist* auf das Mandat der MONUSCO nach Resolution 2348 (2017), insbesondere Ziffer 30, in der unterstrichen wird, wie wichtig vertiefte politische Analysen und Konfliktanalysen sind, einschließlich durch die Sammlung und Analyse von Informationen über die kriminellen Netzwerke, die die bewaffneten Gruppen unterstützen, Ziffer 35 iii) über die Überwachung der Durchführung des Waffenembargos und Ziffer 35 iv) über Bergbautätigkeiten;

28. *befürwortet* den zeitnahen Informationsaustausch zwischen der MONUSCO und der Sachverständigengruppe gemäß Ziffer 43 der Resolution 2348 (2017) und *ersucht* die MONUSCO, dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich zu sein;

Sanktionsausschuss, Berichterstattung und Überprüfung

29. *fordert* alle Staaten auf, insbesondere diejenigen in der Region sowie diejenigen, in denen sich gemäß Ziffer 2 dieser Resolution benannte Personen und Einrichtungen befinden, dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 1, 4 und 5 verhängten und in Ziffer 8 der Resolution 1952 (2010) empfohlenen Maßnahmen unternommen haben;

30. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten führt, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

31. *ersucht* den Ausschuss, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens einmal jährlich über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls im Verein mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo über die Situation in dem Land, und legt dem Vorsitzenden nahe, regelmäßige Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abzuhalten;

32. *ersucht* den Ausschuss, mögliche Fälle der Nichteinhaltung der in den Ziffern 1, 4 und 5 der Resolution 2293 (2016) vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und für jeden Fall die geeignete Vorgehensweise festzulegen, und *ersucht* den Vorsitzenden, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Rat nach Ziffer 31 der vorliegenden Resolution über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

33. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) sachdienliche Informationen mit dem Ausschuss auszutauschen;

34. *beschließt*, dass er zu gegebener Zeit und spätestens bis zum 1. Juli 2018 die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere im Lichte der Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors und bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen, mit besonderem Augenmerk auf den Kindern unter ihnen, sowie im Lichte der Einhaltung dieser Resolution;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.